

Frankfurt, 30.06.2022

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
der Fraktionen der CDU und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher
Vorschriften und zur Umorganisation der
hessischen Breitschaftspolizei
LT-Drucksache 20/8129¹ vom 22.03.22**

Gliederung:

- Einleitung
- Zu Artikel 1 "Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes"
- Zu Artikel 2 "Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung"
- Fazit

1 **Einleitung**

2 Aus mindestens zwei Gründen ist der weitere Gesetzgebungsprozess bis auf Weite-
3 res zu stoppen:

- 4 1. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 zum
5 Bayrischen Verfassungsschutzgesetz ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/
6 SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220426_1bvr161917.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220426_1bvr161917.html)) steht
7 auch der Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
8 NEN - insbesondere Artikel 1 "Änderung des Hessischen Verfassungsschutzge-
9 setzes" und Artikel 2 "Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche

1 <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/08129.pdf>



10 Sicherheit und Ordnung" - auf dem Prüfstand. "Business as usual" oder "wei-
11 ter so im Tagesgeschäft" ist nach dieser Gerichtsentscheidung das falsche Re-
12 zept.

13 2. Gegen das Gesetz der Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen aus
14 2018 ist noch eine - von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) unterstützte
15 - Klage vor dem Bundesverfassungsgericht ([https://freiheitsrechte.org/up-
16 loads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Polizeigesetz-Hessen/Verfas-
17 sungsbeschwerdeschrift-Gesellschaft_fuer_Freiheitsrechte-2019-PG_Hessen-
18 Freiheit_im_digitalen_Zeitalter.pdf](https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Polizeigesetz-Hessen/Verfassungsbeschwerdeschrift-Gesellschaft_fuer_Freiheitsrechte-2019-PG_Hessen-Freiheit_im_digitalen_Zeitalter.pdf)) anhängig. Ihr Ausgang ist abzuwarten, be-
19 vor dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz weitere Überwachungs-
20 Kompetenzen übertragen werden.

21 Bereits in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und
22 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz der Neuausrichtung des Verfassungsschut-
23 zes in Hessen LT-Drucksache 19/5412² vom 14.11.2017 haben wir kritisiert, dass im
24 damaligen Entwurf keine Befristung und Evaluation festgeschrieben wurde.

25 "Der Gesetzgeber muss bei der Ermächtigung des LfV gründlich abwägen zwischen
26 der Gefahr für die Grundordnung und der zu ihrer Verteidigung nötigen Mittel einer-
27 seits und der Wahrung der Rechte des Einzelnen und der Allgemeinheit andererseits.
28 Die dem LfV zugestandenen Mittel müssen in ihrem Umfang stets verhältnismäßig
29 sein und dürfen nicht ihrerseits zu einer Gefahr für die Menschen werden. Vor die-
30 sem Hintergrund halten dieDatenschützer Rhein Main es für sehr bedauerlich, dass
31 der vorliegende Gesetzentwurf weder eine Befristung noch eine Evaluation der Wirk-
32 samkeit der mit ihm ermöglichten, umfangreichen Überwachungsmethoden vor-
33 sieht. Wir empfehlen, sowohl eine Befristung, als auch eine Evaluation festzuschrei-
34 ben."

35 Der jetzige Entwurf belegt, dass durch die damalige Gesetzgebung weder die "NSU-
36 Morde", die Ermordung des Regierungspräsidenten Dr. Lübcke noch die Morde von
37 Hanau verhindert wurden.

38 Noch nicht bei der Erstellung des Gesetzentwurfs vorgelegen hat die Entscheidung
39 des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 zum Bayrischen Verfassungsschutz-
40 gesetz. Darin ist festgehalten, dass in folgenden Punkten die Vorschriften des bayri-
41 schen Verfassungsschutzgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind:

42 "Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts
43 entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes
44 (BayVSG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, weil die dem Bayerischen Landes-
45 amt für Verfassungsschutz darin eingeräumten Befugnisse teilweise gegen das all-
46 gemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG)
47 in seiner Ausprägung als Schutz der informationellen Selbstbestimmung, teilweise in

2 <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/2/05412.pdf>

48 seiner Ausprägung als Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechni-
49 scher Systeme, teilweise gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und
50 teilweise gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) verstoßen:

51 a) Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayVSG („Wohnraumüberwachung“) ist verfassungswidrig,
52 weil die Befugnis zwar im Grunde hinreichende Eingriffsvoraussetzungen be-
53 stimmt („dringende Gefahr“), jedoch nicht auf das Ziel der „Abwehr“ einer
54 Gefahr ausgerichtet ist und weil die erforderliche Regelung zur Subsidiarität
55 gegenüber Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden fehlt.
56 Außerdem sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbe-
57 reichsschutz bei Wohnraumüberwachungen weder für die Erhebungsebene
58 noch für die Auswertungsebene vollständig erfüllt.

59 b) Art. 10 Abs. 1 BayVSG („Online-Durchsuchung“) ist verfassungswidrig, weil die
60 Befugnis durch den Verweis auf Art. 9 Abs. 1 BayVSG dessen Mängel weitge-
61 hend teilt. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichs-
62 schutz sind zwar für die Erhebungsebene erfüllt, nicht aber für die Auswer-
63 tungsebene.

64 c) Art. 12 Abs. 1 BayVSG („Ortung von Mobilfunkendgeräten“) ist verfassungs-
65 widrig, weil die Befugnis so weit gefasst ist, dass sie auch eine langandauern-
66 de Überwachung der Bewegungen der Betroffenen erlaubt („Bewegungspro-
67 fil“), ohne den dafür geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu ge-
68 nügen. Die Regelung sieht insoweit keine hinreichend bestimmten Eingriffs-
69 voraussetzungen vor, und es fehlt die erforderliche unabhängige Vorabkon-
70 trolle.

71 d) Art. 15 Abs. 3 BayVSG („Auskunft über Verkehrsdaten aus Vorratsdatenspei-
72 cherung“) verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit.

73 e) Art. 18 Abs. 1 BayVSG („Verdeckte Mitarbeiter“) und Art. 19 Abs. 1 BayVSG
74 („Vertrauensleute“) sind verfassungswidrig, weil keine hinreichenden Ein-
75 griffsschwellen geregelt sind und eine Bestimmung fehlt, die den Kreis zulässi-
76 ger Überwachungsadressaten begrenzend regelt, sofern der Einsatz von Ver-
77 deckten Mitarbeitern oder Vertrauensleuten gezielt gegen bestimmte Perso-
78 nen gerichtet ist. Außerdem fehlt es an der erforderlichen unabhängigen Vor-
79 abkontrolle.

80 f) Art. 19a Abs. 1 BayVSG („Observation außerhalb der Wohnung“) ist verfas-
81 sungswidrig, weil die Befugnis für den Fall besonders eingriffsintensiver Ob-
82 servationen nicht hinreichend bestimmt auf Bestrebungen oder Tätigkeiten
83 von besonders gesteigerter Überwachungsbedürftigkeit beschränkt ist und es
84 auch hier an einer unabhängigen Vorabkontrolle fehlt.

85 g) Soweit die Übermittlungsbestimmungen des Art. 25 BayVSG („Informations-
86 übermittlung durch das Landesamt“) zulässig angegriffen sind, genügen sie
87 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zum Teil zielt die Übermitt-
88 lung nicht auf den Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter, zum Teil sind

89 keine hinreichenden Übermittlungsschwellen vorgesehen. Die Weiterverar-
90 beitungs- und Übermittlungsbefugnis des Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVSG
91 („Daten aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung“) ist wegen
92 einer unzulässigen dynamischen Verweisung auf Bundesrecht verfassungswid-
93 rig. Das gilt auch für Art. 8b Abs. 3 BayVSG („Daten aus Auskunftersuchen“);
94 außerdem verstoßen dessen vielgliedrige Verweisungsketten gegen das Gebot
95 der Normenklarheit.

96 Art. 15 Abs. 3 BayVSG ist nichtig. Im Übrigen sind die beanstandeten Vorschriften le-
97 diglich mit der Verfassung unvereinbar und gelten vorübergehend - mit Blick auf die
98 betroffenen Grundrechte jedoch nach einschränkenden Maßgaben - bis zum Ablauf
99 des 31. Juli 2023 fort.

100 (Pressemitteilung Nr.33/2022 Bundesverfassungsgericht vom 26.4.22)

101 Wir erhalten mit dieser Entscheidung einschlägige Kriterien für eine Stellungnahme
102 zu dem hessischen Gesetzentwurf, die wir hiermit vorlegen. Dabei beschränken wir
103 uns auf die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs, da die Artikel 3 - 8 aus unserer Sicht
104 rein formale Konsequenzen aus den Änderungen zum HVSG und zum HSOG sind und
105 Art. 4 keine spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen enthält.

106 Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs "Änderung des Hessischen Verfassungs- 107 schutzgesetzes"

108 Der derzeitige Stand des HVSG ist u. E. ähnlich wie beim bayrischen Verfassungs-
109 schutzgesetz in vielen Punkten der Kriterien des BVG-Urteils grundgesetzwidrig
110 (insb. § 4 - § 13) und sollte durch einen neuen Gesetzentwurf verfassungs- und
111 rechtskonform überarbeitet werden. Auf viele dieser Punkte haben wir bereits in un-
112 serer Stellungnahme 2018 (siehe <https://ddrm.de/wp-content/uploads/INA-AV-19-63-T2.pdf> - dort S. 177 - 190) hingewiesen. Wir verkennen nicht, dass in Art. 1 des
114 Gesetzentwurfs auch rudimentäre Verbesserungen (z. B. beim Auskunftsrecht der
115 Bürger*innen) enthalten sind. Dies ändert aber nichts an der in der Einleitung geäu-
116 ßerten grundlegenden Kritik und Bewertung.

117 Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Landtags-Drucksache 20/8129):

118 **§ 10 Abs. 3 Satz 1**

119 Die Einfügung "aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte" ist u. E. ein unbestimmter
120 Rechtsbegriff, der nicht den Kriterien des BVG-Urteils vom 26.04.22 entspricht.

121 **§ 10 Abs. 3 Satz 3**

122 Die Dokumentation eines Auskunftersuchens begrüßen wir, da nur so, im Nachhin-
123 ein eine gerichtliche Überprüfung durchgeführt werden kann.

124 **§ 10 Ergänzungsabsatz 10**

125 Die Formulierung "2. Leistung erbringen oder hieran mitwirken" ist u. E. zu deh-
126 nungsfähig.

127 **§ 16 Abs. 7 Satz 1**

128 Die Einfügung "tatsächliche Anhaltspunkte" ist u. E. ein unbestimmter Rechtsbegriff,
129 der nicht den Kriterien des BVG-Urteils vom 26.04.22 entspricht.

130 **§ 16 neuer Abs. 10**

131 Die Datenschutzkontrolle begrüßen wir, die Löschfrist ist jedoch u. E. zu kurz bemes-
132 sen.

133 **§ 26 Auskunft**

134 Das Auskunftsrecht begrüßen wir. Es wird aber relativiert durch den Nachweis "eines
135 besonderen Interesses an einer Auskunft". Wenn die Beurteilung eines „besonderen
136 Interesses an einer Auskunft“ bei der auskunftgebenden Stelle liegt, ist einer Willkür-
137 diskussion Tür und Tor geöffnet.

138 Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat ein Gutachten erstellt zu den Aus-
139 wirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 zum Bayri-
140 schen Verfassungsschutzgesetz (WD 3 -3000 - 068/22³)

141 „Diese Ausarbeitung fasst die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zusam-
142 men, die auf einzelne Vorschriften in anderen Gesetzen, namentlich dem Bundesver-
143 fassungsschutzgesetz (BVerfSchG), dem Bundesnachrichtendienst-Gesetz (BNDG)
144 und dem Militärischen AbschirmdienstGesetz (MADG), übertragbar sein könnte.“
145 (WD 3 -3000 - 068/22 Seite 4)

146 An den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts müsste unserer Meinung nach auch
147 das HVSG überprüft und überarbeitet werden. Im Folgenden weisen wir auf die
148 wichtigsten notwendigen Überprüfungen hin:

149 **Zu § 7 HVSG Wohnraumüberwachung**

150 Das Bundesverfassungsgericht erachtet als Voraussetzung für eine Wohnraumüber-
151 wachung eine statuierte Erfordernis der „dringenden Gefahr“ als wiederholten Ein-

3 <https://www.bundestag.de/resource/blob/899616/302b90340887b66709b6c94929397796/WD-3-068-22-pdf-da-ta.pdf>

152 griffsanlass. Es fehle auch an einer Subsidiaritätsregelung gegenüber Gefahrenab-
153 wehrmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden.⁴

154 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 292.

155 Zudem erfülle Art.-Nr. 8a Abs. 1 BayVSG, der für alle nachrichtendienstlichen Mittel
156 und somit auch für die Wohnraumüberwachung nach Art. 9 Abs. 1 BayVSG den
157 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung regelt, nicht die spezifischen ver-
158 fassungsrechtlichen Anforderungen an den „Schutz des Kernbereichs privater Le-
159 bensgestaltung“ bei Wohnraumüberwachungen.⁵

160 Es sollte sich aus der gesetzlichen Regelung ausdrücklich ergeben, dass Gespräche in
161 Wohnräumen nur überwacht werden dürften, wenn zuvor die verfassungsrechtliche
162 Vermutung positiv entkräftet sei, dass Privaträume, in denen Gespräche mit Perso-
163 nen des besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten seien, dem Kernbereichs-
164 schutz unterfallen.⁶

165 **Zu § 9 HVSG Ortung von Mobilfunkendgeräten**

166 Die in Art. 12 Abs. 1 BayVSG (vgl. HVSG §9 Abs. 1) geregelten Eingriffsvoraussetzun-
167 gen, wonach das Landesamt tätig werden darf, „soweit tatsächliche Anhaltspunkte
168 für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen“,
169 wurden vom Bundesverfassungsgericht als zu unbestimmt kritisiert. Die Schwelle der
170 schwerwiegenden Gefahr werde in der Praxis der Verfassungsschutzbehörden bei
171 Zugrundelegung des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs regelmäßig nicht erreicht.
172 Es fehle an einer „verfassungsschutzspezifischen Beschreibung des Eingriffsanlasses“,
173 die sich an den Aufgaben des Landesamts orientieren. Die verfassungsschutzspezifi-
174 sche Eingriffsschwelle setzt nach dem Bundesverfassungsgericht Anhaltspunkte da-
175 für voraus, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung besteht, und andererseits
176 dafür, dass die ergriffene Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist.⁷

177 Dies muss der Gesetzgeber selbst regeln. Außerdem sei eine verbesserte Beobach-
178 tungsbedürftigkeit vorzusetzen und der Behörde müssten Anhaltspunkte dafür
179 gegeben werden, wann von einer solchen ausgehen sei. Daran fehle es.⁸

180 Zudem schließt der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 BayVSG eine länger andauernde
181 Überwachung, die zur Erstellung eines Bewegungsprofils führen kann, nicht aus. Die-
182 se Stelle stellt einen besonders intensiven Eingriff dar und erfordere daher eine im

4 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 292.

5 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 275.

6 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 305.

7 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 182.

8 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 329 – 331.

183 Gesetz geregelte „unabhängige Vorabkontrolle“, etwa in Form einer richterlichen An-
184 ordnung. Dies sei nicht vorgesehen.⁹

185 **Zu §10 HVSG Besondere Auskunftersuchen**

186 Das Bundesverfassungsgericht hat an anderer Stelle bereits Ausführungen zu den
187 Voraussetzungen an ein Auskunftsverfahren gemacht und dabei das sog. Doppeltür-
188 Modell entwickelt: Es sei bei Vorschriften über den Datenaustausch zu differenzieren
189 zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem
190 Datenabruf seitens der auskunftersuchenden Stelle. Darin lägen eigenständige,
191 aber miteinander korrespondierende Eingriffe, die jeweils eine eigene Rechtsgrund-
192 lage verlangen: „Der Gesetzgeber muss, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur
193 Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst beide
194 Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen,
195 berechtigt zu einem Austausch personenbezogener Daten.“¹⁰

196 § 177 Abs. 2 TKG erlaubt jedoch die Datenübermittlung nur an Gefahrabwehrbehör-
197 den, zu denen Verfassungsschutzbehörden laut Bundesverfassungsgericht nicht zäh-
198 len, weil diese keine Befugnisse zur Abwehr konkreter Gefahren zur Verfügung ste-
199 hen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Art. 15 Abs. 3 BayVSG ei-
200 nen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und damit die Verfassungswidrig-
201 keit festgestellt.¹¹

202 **Zu §11 HSVG Observation**

203 Observationen können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein sehr un-
204 terschiedliches Eingriffsgewicht haben, weshalb eine hierzu ermächtigende Rege-
205 lung, wenn sie insoweit keine Differenzierung vornehme, den verfassungsrechtlichen
206 Anforderungen an die Rechtfertigung des schwerstmöglichen Eingriffs genügen müs-
207 se. Sie sei nur zulässig, wenn sie „zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichten-
208 dienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten“
209 sei. Auch muss die Überwachung gerade dieser Person zur Aufklärung beitragen. Die
210 Eingriffsermächtigung müsse auch jedenfalls bei besonders schweren Eingriffen ei-
211 nen besonders gesteigerten Beobachtungsbedarf fordern.¹²

212 An dieser Eingriffsschwelle fehle es bei Art. 19a BayVSG. (vgl. HVSG §11). Außerdem
213 muss eine unabhängige Vorabkontrolle erfolgen, die jedenfalls bei längerfristigen Be-
214 obachtungen wegen der hohen Grundrechtsrelevanz erforderlich sei. Die Maßnah-

9 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 332, 214.

10 BVerfGE 130, 151 (184).

11 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 335.

12 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 359.

215 me sei bei längerer Dauer auch zu befristen oder erneut eine Kontrolle durchzufüh-
216 ren, was die vorliegende Regelung nicht vorsehe.¹³

217 **Zu §12 HVSG Verdeckter Mitarbeiter**

218 Diese Vorschrift wurde vom Bundesverfassungsgericht bemängelt, weil sie keine hin-
219 reichenden Eingriffsschwellen und keine Regelung zum zulässigen Adressatenkreis
220 enthalte und weil es an einer Vorabkontrolle durch eine unabhängige Stelle fehle,
221 die unter Umständen wiederholt durchzuführen sei. Wegen der mit zunehmender
222 Dauer der Maßnahme steigenden Schwere des Eingriffs müsse der Gesetzgeber zur
223 Wahrung der Verhältnismäßigkeit die maßgeblichen Eingriffsvoraussetzungen selbst
224 regeln und dürfe dies nicht der Behörde überlassen.¹⁴

225 Die Vorschrift enthalte jedoch keine Anforderungen bezüglich der zulässigen Dauer
226 des Einsatzes oder einer im Verhältnis zur Dauer steigenden Gefährlichkeit der zu
227 beobachtenden Bestrebung. Auch werde der zulässige Adressatenkreis nicht be-
228 grenzt, insbesondere bezüglich der gezielten Einbeziehung Unbeteiligter. Eine unab-
229 hängige Vorabkontrolle sei zudem wegen des Eingriffsgewichts unverzichtbar. Bei
230 länger andauernden Einsätzen müsse diese außerdem wiederholt werden, um das
231 Vorliegen der verfassungsrechtlichen Bedingungen für eine Fortsetzung zu überprü-
232 fen.¹⁵

233 **Zu §13 HVSG Vertrauensleute**

234 Die Kritik bezüglich der unzureichenden Eingriffsschwelle und der fehlenden Begren-
235 zung des Adressatenkreises gilt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts
236 auch hier. Es musste von Anfang an ein verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbe-
237 darf bestehen.¹⁶

238 Eine unabhängige Vorabkontrolle fordert das Bundesverfassungsgericht ebenfalls,
239 die zudem so ausgestaltet sein müsse, dass die Grundrechte der Vertrauensleute ge-
240 schützt würden... Die Vorabkontrolle sei auch zu wiederholen, wenn die Verpflich-
241 tung nicht von Beginn an ausreichend befristet sei.¹⁷

13 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 361.

14 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 343 f.

15 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 348.

16 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 353.

17 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 355.

242 Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs "Änderung des Hessischen Gesetzes
243 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung"

244 In diesem Abschnitt stützen wir uns auch auf einen Text des CCC Darmstadt zum vor-
245 liegenden Gesetzentwurf, die uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.

246 **Nummer 6:**

247 Die neue Generalbefugnis in § 14 Abs. 3a (neu) zur Legitimierung einer Videoüber-
248 wachung an öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen,
249 Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen lehnen wir ab. Die Klausel definiert
250 die genannten Orte de facto ausnahmslos als Gefahrenschwerpunkte. Ohne Einzel-
251 fallprüfung jedes einzelnen potentiellen Standorts erscheint dies masslos und will-
252 kürlich. Nicht nur würde diese Regelung die aktivierte Videoüberwachung an den o.
253 g. Plätzen ohne Einzelfallprüfung der Angemessenheit ermöglichen. Auch eine Be-
254 wertung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit nach 2 Jahren - wie dies § 14 Abs.
255 3 Satz 3 HSOG für andere Videoüberwachungsanlagen fordert - entfiele damit an
256 diesen Orten völlig.

257 Statt einer Generalbefugnis ist eine gegenteilige Richtungsentscheidung notwendig;
258 ein eindeutiges Verbot automatisierter Gesichtserkennung. Denn eine automatisier-
259 te Gesichtserkennung an öffentlichen Orten wie Bahnhöfen, Sportstätten, Einkaufs-
260 zentren, Packstationen und Flughäfen würde eine vollständige Überwachung inkl.
261 der Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglicht. Dies stünde nicht im Einklang mit
262 dem "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983. Eine sei-
263 ner Kernaussagen lautet: "Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den moder-
264 nen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbe-
265 grenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen
266 Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Ver-
267 bindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die
268 Wahlmöglichkeiten des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die
269 Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen."

270 **Nummer 7:**

271 Wir empfehlen eine Streichung der Kennzeichenerfassung zur Durchsetzung der Ver-
272 sicherungspflicht. Fehlende Versicherungen sind nach unserer Kenntnis nicht als
273 massenhaftes Problem bekannt. Verfolgter Zweck und die Tiefe des Eingriffs stehen
274 damit in keinem angemessenen Verhältnis.

275 **Nummer 9g:**

276 Die neue Bestimmung ermöglicht den Polizeibehörden, Kennungen und Standortenn
277 nahezu beliebiger technischer Endgeräte wie Computer, Tablets, Autoradios,... zu er-

278 fassen. Technisch ist dies insbesondere durch den Einsatz von WLAN- oder Blue-
279 tooth-Scannern realisierbar. Diese Maßnahmen sind wenig erfolgversprechend, da
280 moderne Betriebssysteme ihre Funkkennungen regelmäßig ändern und somit gerade
281 nicht wiedererkennbar sind, zum anderen werden die Maßnahmen regelmäßig eine
282 große Zahl unbeteiligter Treffen und bergen die Gefahr, dass Bewegungsprofile von
283 Benutzern alter Endgeräte erstellt werden, die die beschriebenen Sicherheitsmaß-
284 nahmen noch nicht implementieren. Der zu erwartende Erfolg der Maßnahme und
285 der Eingriff in die Rechte einer großen Zahl Unbeteiligter stehen daher in keinem an-
286 gemessenen Verhältnis, so dass die neue Befugnis anzulehnen ist. Mindestens ist sie
287 jedoch um eine Regelung zu ergänzen, die die sofortige Löschung von Datensätzen
288 vorschreibt, die nicht den gesuchten Kennungen entsprechen.

289 Neben den kritischen Änderungen des aktuellen Gesetzentwurfs, weist das Gesetz
290 auch in seiner bestehenden Form gravierende Mängel auf, die durch den Entwurf
291 nicht adressiert werden:

292 Die in §15b vorgesehene Telekommunikationsüberwachung an informationstechni-
293 schen Systemen ist nicht gesetzes- und verfassungskonform durchführbar, da eine
294 automatisierte Unterscheidung zwischen Daten laufender Kommunikation und ande-
295 ren Daten auf den Geräten regelmäßig fehlschlagen und zu einer unzulässigen Date-
296 nerfassung führen wird (weiterführende Details in unseren Ausführungen zum Ge-
297 setzentwurf von 2018¹⁸).

298 Ferner fehlen Regelungen für den verantwortungsvollen Umgang der Behörden mit
299 Schwachstellen in IT-Systemen, die üblicherweise Voraussetzung für die Durchfüh-
300 rung einer Quellen-TKÜ oder den verdeckten Eingriff in informationstechnischen Sys-
301 temen sein werden. Ohne die Ausnutzung entsprechender Schwachstellen wird die
302 Installation der nötigen Trojaner in den wenigsten Fällen möglich sein. Details zu die-
303 sen Schwachstellen werden oft für 6 bis 7 stellige Beträge gehandelt, so dass für die
304 Behörden ein großer Anreiz besteht, einmal erworbene Schwachstellen nicht zu ver-
305 öffentlichen, da dies dazu führen würde, dass für den nächsten Einsatz eines Troja-
306 ners für viel Geld eine neue Schwachstelle erworben werden müsste. Diese Geheim-
307 haltung gefährdet jedoch die Benutzer aller gleichartigen IT-Systeme weltweit. Ein
308 bekanntes Beispiel hierfür ist die EternalBlue getaufte Schwachstelle aus dem Fun-
309 dus der us-amerikanischen Sicherheitsbehörde NSA, die häufig in der seit ca. 2014
310 grassierenden Schadsoftware Emotet zum Einsatz kommt. Allein für Deutschland
311 wird er durch Emotet verursachte Schaden vom BKA auf mindesten 14 Mio. € ge-
312 schätzt¹⁹.

18 <https://ddrm.de/wp-content/uploads/INA-AV-19-63-T2.pdf>

19 https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210127_pmEmotet.html

313 **Fazit**

314 Abseits aller notwendigen Kritik am Gesetzentwurf erkennen wir auch vereinzelt
315 gute Ansätze:

316 Die Streichung der Worte "oder polizeilicher Erfahrung" in Art. 2 Nummer 15a ist zu
317 begrüßen, da die alte Formulierung u.a. racial profiling fördert.

318 Auch die Verkürzung von Speicherfristen und die Kennzeichnungspflicht von Polizei-
319 beamt*innen stellen Verbesserungen dar.

320 Insgesamt empfehlen wir jedoch, den Gesetzgebungsprozess zu stoppen, bis die
321 noch anhängige Klage vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden ist oder den
322 aktuellen Entwurf zumindest auf die unstrittigen Themen zu begrenzen.

323 **Schlussbemerkung**

324 Aus unserer Sicht ist es - nicht nur für dieses Gesetzgebungsverfahren - notwendig,
325 dass im Gesetzgebungsprozess in einer Synopse der aktuell gültige Gesetzestext und
326 die dazu bestehenden Änderungswünsche gegenüber gestellt werden. Dies würde
327 interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen und anderen ehrenamt-
328 lich tätigen Gruppen helfen, die Änderungsvorschläge zu verstehen und einzuord-
329 nen. Im Zuge der Erstellung eines Gesetzentwurfs wäre eine Synopse ein unschwer
330 zu vertretender Mehraufwand, der unseres Erachtens aber die die Transparenz des
331 Gesetzgebungsprozesses wesentlich erhöht und damit auch die Akzeptanz gegen-
332 über dem Gesetzgeber erheblich steigern würde.

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner des Bündnis Transparentes Hessen (<https://www.transparentes-hessen.de/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Digitalisierung des Gesundheitswesens und der Schutz von Gesundheits- und Behandlungsdaten, die Vorratsdatenspeicherung, die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.